

Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 22. Mai 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-10)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und des Art. 7 a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl. S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 303) sowie Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) bzw. Art. 5 Abs. 7 des BayHZG erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das von der Universität Würzburg durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengänge (ZVS-Verfahren) gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3, Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BayHZG.

(2) Daneben regelt sie das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge.

Zweiter Teil:

Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG i. V. m. Art. 13 Abs. 3, Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 BayHZG

§ 2

Studiengänge im Auswahlverfahren der Hochschule

(1) Im Auswahlverfahren der Hochschule werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in den in das ZVS-Verfahren einbezogenen Studiengängen in Ergänzung zu den Bestimmungen der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl. S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2006 (GVBl. S. 1082), in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 vergeben.

(2) In das ZVS-Verfahren werden folgende Studiengänge einbezogen:

- Medizin (Staatsexamen)
- Pharmazie (Staatsexamen)
- Psychologie (Diplom)
- Zahnmedizin (Staatsexamen)

(3) ¹Mit der Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens einschließlich der Nachrückverfahren hat die Universität Würzburg die ZVS beauftragt. ²Eine unmittelbare Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität Würzburg ist nicht möglich.

§ 3

Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

(1) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die in den einzelnen Studiengängen nach den in den §§ 4 bis 6 festgesetzten Kriterien erstellt wird. ²Es werden gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 BayHZG hierbei der insgesamt ausgewiesene Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung), gewichtete Einzelnoten in den für das jeweilige Studienfach besonders relevanten Fächern sowie gegebenenfalls abgeschlossene Berufsausbildungen in fachlich einschlägigen Berufen berücksichtigt. ³Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird hierbei eine überwiegende Bedeutung zugemessen.

(2) ¹Für die Berücksichtigung der Durchschnittsnote und der Einzelnoten werden die von der ZVS erhobenen Daten herangezogen. ²Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, wird diese von der ZVS nach den Richtlinien zur Ermittlung der Durchschnittsnote gemäß der Anlage 2 zur Vergabeverordnung ZVS errechnet. ³Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung keine Einzelnoten in den letzten vier Schulhalbjahren sowie der Abiturprüfung ausgewiesen sind - dies ist insbesondere bei im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen der Fall - ist eine Berücksichtigung von Einzelnoten nicht möglich. ⁴Die Einzelnoten in Grund- und Leistungskursen bzw. in einfach und doppelt gewerteten Fächern können unterschiedlich gewichtet werden. ⁵Falls in der Hochschulzugangsberechtigung keine Punktzahlen für die Fächer ausgewiesen sind, so ist die jeweilige Note gemäß der Anlage 1 in eine Punktzahl umzurechnen.

(3) ¹Sofern fachlich einschlägige Berufsabschlüsse bei der Auswahl berücksichtigt werden sollen, sind die Nachweise hierzu zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der ZVS einzureichen. ²Die Auflistung der fachlich einschlägigen Berufe in den fachspezifischen Regelungen der §§ 4 bis 6 ist abschließend. ³Bei einer im Ausland absolvierten Berufsausbildung entscheidet die Universität Würzburg über die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

§ 4

Fachspezifische Auswahlkriterien Medizin und Zahnmedizin

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 3 genannten Berufen gewährt. ⁵Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte in den Fächern Mathematik, Physik, Biologie und Chemie werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird bei Leistungskursen oder doppelt gewerteten Fächern durch 250 geteilt, bei allen anderen Kursen durch 500. ³Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁴Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁵Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird. ⁶Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁷Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(3) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Rettungsassistent/in
 Rettungssanitäter/in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Physiotherapeut/in
 Ergotherapeut/in
 Medizinisch-technische/r-Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen. ²Im Studiengang Zahnmedizin werden 0,2 Bonuspunkte auch für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Zahntechniker/in
 Zahnmedizinische/r Fachangestellter (Zahnarthelfer/in)

abgezogen.

§ 5 Fachspezifische Auswahlkriterien Pharmazie

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkten ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte werden die Einzelnoten in den Fächern Biologie und Chemie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Abs. 2. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 3 genannten Berufen vergeben. ⁵Die nach Abs. 2 und 3 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁷Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte in den Fächern Biologie und Chemie werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird bei Leistungskursen oder doppelt gewerteten Fächern durch 250 geteilt, bei allen anderen Kursen durch 500. ³Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁴Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁵Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird. ⁶Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁷Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

(3) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
 Chemisch-technische/r Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte abgezogen. ²Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Medizinisch-technische/r Assistent/in
 Biologisch-technische/r Assistent/in
 Chemielaborant/in
 Biogielaborant/in

werden 0,1 Bonuspunkte abgezogen.

§ 6 Fachspezifische Auswahlkriterien Psychologie

(1) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird die Belegung der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, als Leistungskurs oder doppelt gewertetes Fach berücksichtigt. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Abs. 2. ⁴Die Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁶Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(2) ¹Die Bonuspunkte bei Belegung der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Biologie als Leistungskurs oder doppelt gewertetes Fach werden ermittelt, indem für jedes der genannten Fächer die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Punktzahlen für die vier von der ZVS erfassten Halbjahre sowie das Ergebnis der Abiturprüfung im betreffenden Fach addiert werden. ²Diese Summe wird durch 500 geteilt. ³Wurden zwei der betreffenden Fächer als Leistungskurs belegt, so wird für beide Fächer gesondert die Summe der Einzelnoten errechnet. ⁴Die Summe wird bei beiden Fächern durch 500 geteilt und anschließend werden beide Werte addiert. ⁵Sofern die Kursart nicht eindeutig erkennbar ist, wird von einem Grundkurs ausgegangen. ⁶Für Schulhalbjahre, in denen das betreffende Fach nicht als Leistungskurs belegt wurde bzw. falls in dem betreffenden Fach keine Abiturprüfung abgelegt wurde, geht jeweils der Wert 0 in die Berechnung ein. ⁷Die Bonuspunkte entsprechen der auf eine Nachkommastelle gerundeten Summe der Werte für die vorbezeichneten Fächer, wobei ab der Ziffer 5 und größer an der zweiten Nachkommastelle aufgerundet wird und bei einer Ziffer kleiner als 5 abgerundet wird. ⁸Die dritte Nachkommastelle wird bei der Rundung nicht berücksichtigt. ⁹Ein Berechnungsbeispiel enthält die Anlage 2.

§ 7 Nachrangige Auswahlkriterien bei Ranggleichheit

¹Besteht nach Auswahl gemäß der Kriterien der §§ 3 ff. bei mehreren Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge zunächst nach der Wartezeit entsprechend § 14 Vergabeverordnung ZVS und danach nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 Vergabeverordnung ZVS. ²Danach wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst abgeleistet hat. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Bleiben nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen von bis zu zwei Nachrückverfahren unter Fortschreibung der ermittelten Ranglisten vergeben. ²An den Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Auswahlverfahren an einer anderen Hochschule zugelassen wurde (§ 10 Abs. 4 Satz 3 Vergabeverordnung ZVS).

§ 9 Bescheide

¹Die ZVS versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Universität Würzburg (§ 10 Abs. 5 Satz 4 Vergabeverordnung ZVS). ²In den Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 10**Abschluss des Auswahlverfahrens der Hochschule**

Das Auswahlverfahren der Hochschule ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder die gegebenenfalls erforderlichen Nachrückverfahren durchgeführt wurden.

§ 11**Losverfahren**

¹Gemäß § 10 Abs. 8 Vergabeverordnung ZVS werden nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

Dritter Teil:**Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren
gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 BayHZG****§ 12****Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren werden Studienplätze des ersten Fachsemesters in Studiengängen, die an der Universität Würzburg in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogen sind, in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der §§ 13 bis 16 vergeben.

§ 13**Antragstellung**

(1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHZG) zunächst online bei der Universität Würzburg zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ³Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Hochschule übermittelt werden und der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss für ein Sommersemester bis zum 22. Januar und für ein Wintersemester bis zum 22. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Hochschule eingegangen ist. ⁵Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 4 wird nur der zuletzt elektronisch bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁶Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 BayHZG erfüllt werden.

(2) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Würzburg vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft macht, dass ihr oder ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(3) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 14**Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen**

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 15**Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren**

¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Landesquoten werden nicht gebildet.

§ 16**Losverfahren**

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Würzburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

Vierter Teil: Schlussbestimmungen**§ 17****In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie ist erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08.

Anlage 1:**Umrechnung von Einzelnoten in Punktzahlen:**

Worturteil	Einzelnote	Punktzahl
	1+	=15
Sehr gut	1	=14
	1-	=13
	2+	=12
Gut	2	=11
	2-	=10
	3+	=9
Befriedigend	3	=8
	3-	=7
	4+	=6
Ausreichend	4	=5
	4-	=4
	5+	=3
Mangelhaft	5	=2
	5-	=1
Ungenügend	6	=0

Sofern ein Zeugnis als Note ein Worturteil enthält und die Einzelnoten nicht ersichtlich sind, wird der Mittelwert der möglichen Punktzahlen zugrunde gelegt.

Sofern im Zeugnis Einzelnoten ausgewiesen sind, werden diese grundsätzlich mit dem Mittelwert der möglichen Punktzahl berücksichtigt, es sei denn die genaue Einstufung innerhalb der Einzelnoten ist erkennbar.

Anlage 2:**1. Berechnungsbeispiel für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin**

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Mathematik (Grundkurs)	10	9	11	9	10
Biologie (Leistungskurs)	13	12	12	14	13
Physik	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt
Chemie	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt	nicht belegt

Ermittlung der Bonuspunkte:

Mathematik (GK) $10 + 9 + 11 + 9 + 10 = 49 / 500 = 0,098$

Biologie (LK) $13 + 12 + 12 + 14 + 13 = 64 / 250 = 0,256$

Summe: $0,098 + 0,256 = 0,354 \implies$ **0,4 Bonuspunkte**

2. Berechnungsbeispiel für den Studiengang Pharmazie

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Biologie (Grundkurs)	10	10	9	11	10
Chemie (Leistungskurs)	9	11	10	10	11

Ermittlung der Bonuspunkte:

Biologie (Grundkurs): $10 + 10 + 9 + 11 + 10 = 50 \rightarrow 50 / 500 = 0,100$

Chemie (Leistungskurs): $9 + 11 + 10 + 10 + 11 = 51 \rightarrow 51 / 250 = 0,204$

Summe = $0,100 + 0,204 = 0,304 \implies$ **0,3 Bonuspunkte**

3. Berechnungsbeispiel für den Studiengang Psychologie

Fach	Halbjahr 1 (12/1)	Halbjahr 2 (12/2)	Halbjahr 3 (13/1)	Halbjahr 4 (13/2)	Abiturprüfung
Englisch (Leistungskurs)	10	12	11	13	11
Mathematik (Leistungskurs)	13	14	14	12	14

Englisch LK: $10 + 12 + 11 + 13 + 11 = 57 / 500 = 0,114$

Mathematik LK: $13 + 14 + 14 + 12 + 14 = 67 / 500 = 0,134$

Summe der beiden LK: $0,114 + 0,134 = 0,248 \implies$ **0,2 Bonuspunkte**

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Präsidenten der Universität Würzburg vom 16. Mai 2007.

Würzburg, den 22. Mai 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 22. Mai 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Mai 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Mai 2007.

Würzburg, den 23. Mai 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase